

Rückblick:

Mitgliederversammlung in Ulmen

Am 24. Juni 2025 fand die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Forstunternehmerverbandes Rheinland-Pfalz in der St. Martin-Gastronomie im Eifel-Maar-Park in Ulmen statt.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden startete der öffentliche Teil der Versammlung mit einem aktuellen Bericht der Landesforsten. Dabei standen Fragen der Arbeitssicherheit und die Pflichten der Auftragnehmer im Mittelpunkt. So trägt beispielsweise der Hauptauftragnehmer die Verantwortung, wenn das von ihm beauftragte Subunternehmen gefälschte Dokumente (z. B. Qualifikations-, Schulungs- und Versicherungsnachweise) vorlegt. Rechtlich und wirtschaftlich kann das bedeutsame Folgen haben, auch wenn der Hauptunternehmer selbst getäuscht wurde.

Im Anschluss referierte Dr. Maurice Strunk vom Deutschen Forstunternehmer-Verband (DFUV) über bundesweite Entwicklungen und die Interessenvertretung auf politischer Ebene. Besonders aufschlussreich war der Vortrag von unserem online zugeschalteten Referenten Hans Schaller, der die rechtlichen Rahmenbedingungen und Fallstricke öffentlicher Ausschreibungen beleuchtete (siehe Beitrag Seiten 10-11 in dieser Ausgabe). Seine praxisnahen Ausführungen führten zu einer regen Diskussion unter den Teilnehmenden.

Nach einer kurzen Pause folgte der interne Teil der Versammlung. Der Vorstand präsentierte den Tätigkeits- und Finanzbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern erfolgte einstimmig.



Ein zentraler Punkt der Tagesordnung war die turnusmäßige Vorstandswahl. Der bisherige Kassenwart Klaus Weis stellte sich nicht erneut zur Wahl – wir danken ihm herzlich für sein langjähriges Engagement im Vorstand. Dafür wurden mit Andreas Raskop und Marcel Weis zwei neue Kandidaten vorgestellt. Unter der Leitung von Dr. Maurice Strunk erfolgte die Wahl aller Kandidaten einstimmig.

Dem Vorstand gehören für die kommenden vier Jahre Andreas Raskop, Roman Kemmer, Günter Konrad, Axel Podlech und Marcel Weis an (Bild unten v. l. n. r.).

Den Ausklang fand die Versammlung bei einem gemeinsamen Abendessen, das Gelegenheit zum kollegialen Austausch und zur Vernetzung bot.

Dr. Brigitta Hüttche, VdAW

DFUV-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des DFUV findet am 06. November 2025 ab 9:00 Uhr in Göttingen statt und wird voraussichtlich bis 17:00 Uhr dauern. Am Vorabend, dem 05. November, lädt der DFUV zu einem gemeinsamen Treffen in gemütlicher Atmosphäre ein. Weitere Informationen folgen.



FUV



info@fuv-rlp.de
www.fuv-rlp.de

(Über-)lebenswichtig für Forstunternehmer:

Öffentliche Aufträge

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des FUV Rheinland-Pfalz e.V. wurden die Unternehmer u.a. über die rechtlichen Hintergründe einer transparenten und fairen öffentlichen Auftragsvergabe informiert. Im Mittelpunkt des Vortrags standen die Rechte und Pflichten der Bieter im öffentlichen Auftragswesen. Die für die Forstunternehmen wichtigsten Themenbereiche des Vergaberechts haben wir im folgenden Beitrag nochmals für Sie zusammengefasst.



Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Wichtig sind die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Auftraggebers, Rechtssicherheit bei der Kalkulation durch klare Vorgabe des „was, wann und wie“ in der Leistungsbeschreibung und eine transparente Wertung (§ 97 GWB). Außerdem haben die Anbieter einen Rechtsschutz bei Verletzung bieterschützender Vorschriften, wenn rechtzeitig gerügt wird.

Für Unternehmer muss es danach möglich sein, auskömmliche Preise ohne unabwägbare Risiken bei der Ausführung der Arbeiten zu kalkulieren.

Landestariftreuegesetz

Für öffentliche Aufträge ab einem nach § 3 VgV geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro bringt das Gesetz insbesondere Regelungen zum Mindestlohn und zur Tariftreuepflicht, zur Nachweispflicht und zu Sanktionen bei Verstößen gegen das Gesetz.

VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Öffentliche Auftraggeber haben dem Wettbewerb einen nach Marktpreisen kalkulierbaren Leistungslohn („Einheitspreis“) zu unterstellen. Ein sogenannter Aufwandslohn („Regielohn“, „Stundenlohn“) muss sich auf absolute Ausnahmefälle beschränken.

Vergabeverordnung(VgV) und Vergabeordnung (UVgO)

Hier werden die Grundsätze des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ins Detail umgesetzt.

Das heißt für die Praxis: **Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen müssen nachvollziehbar und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe kalkulierbar sein.**

Rechtskonforme Verfahren erfordern auf Seiten des Auftraggebers

- eine klare Leistungsbeschreibung
- transparente, nicht diskriminierende und wirtschaftlich vertretbare Wertungskriterien
- keine nicht vorgesehenen Leistungen außerhalb der engen Grenzen für Nachtragsvereinbarungen (§ 132 GWB, § 47 UVgO).

Für die Forstunternehmer heißt das:

- nach den Vorgaben der Forstverwaltung muss ein verbindliches (Preis-) Angebot abgegeben werden (können)
- bei einer unkalkulierbar beschriebenen Leistung ist eine Rückfrage bei der Vergabestelle notwendig; Unklarheiten gehen im Zweifel zu Lasten der Unternehmer
- nicht beschriebene Leistungen sind nicht beauftragt und werden auch nicht vergütet
- vor Ausführung von Arbeiten, die in der Leistungsbeschreibung fehlen, muss eine Nachtragsvereinbarung geschlossen werden.

Erhöhung der Auftragswertgrenzen ab 01.01.2025

Zum 01. Januar 2025 wurden die Wertgrenzen für sogenannte Direktaufträge und Verhandlungsverfahren erhöht.

Verhandlungsvergaben sind danach ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der nach den Regeln des § 3 Vergabeverordnung (VgV) geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 100.000 Euro nicht übersteigt. Ein sogenannter Direktkauf ist bis 10.000 Euro Schätzwert (ohne Umsatzsteuer) zugelassen.

Zu beachten ist, dass

- § 3 VgV von einem Auftragswert für ein Kalenderjahr und nicht bezogen auf den (jeweils) aktuellen Auftrag ausgeht
- Verhandlungsvergabe ein förmliches Verfahren ist, bei dem die Möglichkeit besteht, vorher bestimmte Leistungsinhalte mit den in einem ersten Wettbewerb ermittelten Unternehmern zu besprechen („verhandeln“) und in einem weiteren Verfahren endgültig einen Sieger im Wettbewerb zu ermitteln
- auch bei Direktvergaben kalkulierbare Angebote gefordert werden müssen
- Wettbewerb, Transparenz, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl bei Verhandlungsvergaben als auch bei Direktvergaben verbindlich sind.

Bei Inanspruchnahme der Wertgrenze von 100.000 Euro bzw. 10 000 Euro gilt auch, dass

- grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind
- bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird
- der Zuschlag auf das nach den transparent vorgegebenen Kriterien wirtschaftlichste Angebot erfolgt.

Rechte und Pflichten der Forstunternehmer

Die Unternehmer haben das Recht auf

- ein absolut transparentes Verfahren
- nachvollziehbare Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen)
- klare Regelung zu den Ausführungsfristen
- genügend Zeit für die Angebotsabgabe (i. d. R. 20 bis 30 Kalendertage)
- keine (zu) langen Bindefristen („Regel“: national 30 Kalendertage, 60 Kalendertage bei EU-weiten Verfahren)
- transparente, nachvollziehbare Wertungskriterien
- transparente Regeln für nicht vereinbarte Leistungen („Nachträge“)
- Recht auf „diskriminierungsfreie“ (Bewerber-) Auswahl bei nichtöffentlichen Vergaben
- zeitgerechte Abnahme ihrer Leistungen.

Im Vergabeverfahren haben die Unternehmer die Pflicht,

- Unklarheiten der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitzuteilen („Bieterfragen“); wer trotzdem ein Angebot abgibt, akzeptiert Fehler und Mängel und verliert sein „Rechtsschutzbedürfnis“
- Angebot innerhalb der vorgegebenen (Angebots-) Frist und Form (z. B. elektronisch) abzugeben
- sich an sein Angebot innerhalb der vorgegebenen (Binde-)Frist zu binden
- die vorgegebene Eigenerklärung zutreffend und vollständig auszufüllen. Nicht sachgerechte Anforderungen sind in einer Bieterfrage zu klären

- zur Nachforderung vorbehaltene Unterlagen fristgerecht zu übersenden
- die Leistungsbeschreibung und Vertragsunterlagen daraufhin überprüfen, ob ein „kalkulierbares“ Angebot abgegeben werden kann. Bei Unklarheiten muss der Unternehmer eine „Bieterfrage“ stellen; wer trotzdem ein verbindliches Angebot abgibt, trägt das Risiko
- den Vertrag entsprechend des Angebots zu erfüllen.

Frist für Bieterfragen

Grundsätzlich müssen (vermeintliche) Fehler in der Vergabebekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen der Vergabestelle mitgeteilt werden. Für „Bieterfragen“ kann die Vergabestelle auch Fristen setzen.

Die Vergabestelle muss bei europaweiten Verfahren Bieterfragen innerhalb von sechs (offene Verfahren) bzw. vier (Verhandlungsverfahren) Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten. Bei „nationalen“ Vergaben gibt es zwar diese Verpflichtung nicht, in der Praxis wird die Vergabestelle jedoch auch hier bemüht sein, Bieterfragen zeitgerecht zu beantworten.

Eine Antwort auf eine Bieterfrage ist i. d. R. allen Unternehmern, die sich am Verfahren beteiligen, unverzüglich und in gleicher Weise zugänglich zu machen.

Hans Schaller, Dipl.-Verwaltungswirt

Überblick der für das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand zwingend anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz)



Haben Sie alle Zahlen im Blick?

Nutzen Sie das Angebot der VdAW Beratungs- und Service GmbH:

Betriebswirtschaftliche Beratung

Betriebswirtschaftliche Beratung ist wichtiger denn je, um Ihr Unternehmen erfolgreich in die Zukunft zu führen und an Marktveränderungen anzupassen.

Wir bieten unseren Mitgliedern individuelle Beratungen in den Bereichen Investitionen und Finanzierung, Betriebs- und Schwachstellenanalysen, Controlling sowie Sanierungs- und Krisenmanagement an.

Kontakt: Samir Bendt, B.A. Betriebswirtschaft

VdAW

Tel.: 0172/996 01 26

E-Mail: bendt@vdaw.de

